BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1429**
Landtag (zu Drs. 21/1345)
21. Wahlperiode 28.10.2025

Mitteilung des Senats vom 28. Oktober 2025

Freie Heilfürsorge im Allgemeinen Vollzugsdienst der Justiz

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 21/1345 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat

„Im Koalitionsvertrag: der rot-grün-roten Koalition ist als eine politische Maßnahme ausdrücklich festgelegt, dass die freie Heilfürsorge auch auf den Allgemeinen Vollzugsdienst ausgedehnt werden soll“ (vergleiche Seite 144/145 des Koalitionsvertrages). Dies wird mit der Intensität der Beschäftigung im Allgemeinen Vollzugsdienst begründet, die mit den Belastungen in der Tätigkeit bei Feuerwehr und Polizei vergleichbar sei. Ausdrücklich heißt es dort: die gesundheitlichen Anforderungen und Belastungen insbesondere im psychischen Bereich sind zudem im Justizvollzugsdienst ähnlich wie bei der Polizei signifikant höher als in der sonstigen Verwaltung. Dies ist auch ablesbar an hohen Ausfallzeiten durch die Feststellung der sogenannten Vollzugsdienstuntauglichkeit.

Hinzu kommt, dass im Justizvollzug das sogenannte Ansprechpartner-System festgelegt ist und auch politisch aufrechterhalten werden soll. Dieser Ansatz stützt das gesetzliche Ziel der Resozialisierung von Strafgefangenen, fordert aber die Beschäftigten in ihrer täglichen Arbeit auf vielfältige Weise in der Organisation des Vollzuges, den sozialen und psychischen Anforderungen, die der tägliche und nicht immer konfliktfreie Kontakt mit den Strafgefangenen mit sich bringt. Auch bei den Beschäftigten im Allgemeinen Vollzugsdienst, insbesondere artikuliert durch den Personalrat bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) ist der Wunsch nach Eröffnung der Option der freien Heilfürsorge bei den Beschäftigten sehr ausgeprägt.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Frage wie folgt:

1. Plant der Senat die Einführung der freien Heilfürsorge beim Allgemeinen Vollzugsdienst? Gibt es hierzu innerhalb der senatorischen Behörden, insbesondere beim Senator für Finanzen Überlegungen zur Umsetzung dieser politischen Forderung?

Der Senat prüft derzeit die Einführung der Heilfürsorge im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Sinne des § 114 des Bremischen Beamtengesetzes.

2. Gibt es eine Vergleichsberechnung, welche Kosten durch den Beihilfeanspruch von Beschäftigten im Allgemeinen Vollzugsdienst im Vergleich zu den Kosten der freien Heilfürsorge im Bereich Polizei und Feuerwehr durch den Dienstherrn jeweils zu tragen sind?

   Während Leistungen der krankenfürsorgerechtlichen Beihilfe insbesondere Beamt:innen, Richter:innen und Versorgungsempfänger:innen sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Sinne des § 80 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes gewährt werden, erhalten Heilfürsorgeleistungen nach § 111 des Bremischen Beamtengesetzes derzeit nur Polizeivollzugsbeamt:innen sowie Beamt:innen der Berufsfeuerwehr; Angehörige erhalten keine Heilfürsorgeleistungen, sondern können unter den Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes beihilfeberechtigt sein.

   Eine Vergleichsberechnung der Kosten der Beihilfe und der Heilfürsorge, die für eine beihilferechtliche und eine heilfürsorgeberechtigte Person jährlich entstehen, ist derzeit nicht möglich. Das Berichtswesen des derzeitigen Fachverfahrens zur Bearbeitung von Beihilfeanträgen, PERMIS B, kann die Kosten für beihilfeberechtigte Personen und deren beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht gesondert ausweisen.

   Mit der Einführung des neuen Beihilfefachverfahrens BEIREFA spätestens zum 1. Oktober 2026 wird das Berichtswesen des Fachverfahrens BEIREFA entsprechende Kosten detailliert darstellen können, sodass perspektivisch Vergleichsberechnungen möglich sein werden.

3. Wie beurteilt der Senat die Überlegung, dass durch die freie Heilfürsorge im Allgemeinen Vollzugsdienst die tatsächlichen Aufwendungen gegenüber dem Beihilfeanspruch von beamteten Bediensteten wegen der in der freien Heilfürsorge nicht mehr erfolgenden Abrechnung als Privatpatient reduzieren könnten?

   Heilfürsorgeleistungen entsprechen weitestgehend den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Vorschriften des Dritten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuches. Die Abrechnung von Heilfürsorgeleistungen erfolgt nach den Sätzen der Vertragsärzt:innen und nicht nach den höheren privatversicherungsrechtlichen Sätzen.

   Gleichwohl umfasst der Leistungskatalog der Heilfürsorge auch Leistungen, wie zum Beispiel Vorsorgekuren, die das bremische Beihilferecht nicht gewährt. Folglich müsste eine Gesamtbetrachtung

unter Einbeziehung aller Kosten vorgenommen werden, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können. Hierzu zählen auch die tatsächlichen Beihilfekosten je beihilfeberechtigter Person, die derzeit nicht ermittelt werden können (vergleiche Antwort des Senats zu Frage 2).

4. Sind dem Senat vergleichbare Erfahrungen aus anderen Bundesländern bekannt, die die freie Heilfürsorge in der Vergangenheit ebenfalls auf die Bediensteten des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes ausgedehnt haben?

   Baden-Württemberg hat die Wahlmöglichkeit zwischen Beihilfe und freier Heilfürsorge zunächst einmalig für Beamt:innen des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Justizvollzug im Oktober 2020 geschaffen. Die Möglichkeit des Wechsels wurde dann dauerhaft 2021 für den allgemeinen Justizvollzugsdienst eingeführt. Aktuell werden Erfahrungen ausgetauscht, insbesondere wie viele Beamt:innen das Angebot der Freien Heilfürsorge gewählt haben.

   Sachsen hat die Heilfürsorge zum 3. Juli 2025 verpflichtend eingeführt.

5. Wie beurteilt der Senat die Frage, ob tatsächlich alle Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst die Option der Freien Heilfürsorge wählen würden oder ob auch wegen des jeweiligen Lebensalters, des Familienstandes und der Zahl der Kinder ein Verbleiben in der bisherigen Krankenversicherung für einige Beschäftigte weiterhin vorteilhaft wäre? Gibt es hierzu vergleichbare Erfahrungen oder Schätzungen aus anderen Bundesländern?

   Leistungen der Heilfürsorge erhalten derzeit nur aktive Beamt:innen des Polizeivollzugsdienstes und der Berufsfeuerwehr. Mit Beginn des Ruhestands erhalten die entsprechenden Versorgungsberechtigten Beihilfeleistungen mit einem Beihilfebemessungssatz von mindestens 60 Prozent. Die Betroffenen müssen somit die verbleibenden Krankenversicherungskosten im Ruhestand durch den Abschluss einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ergänzen. Zur Absicherung erhöhter Krankenversicherungskosten nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand können die Betroffenen in ihrer aktiven Zeit eine sogenannte Anwartschaftsversicherung in der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Ruhestand keine erhöhten Kranken-versicherungskosten von den Betroffenen zu tragen sind.

   Ob eine Option der Heilfürsorge für die derzeitigen Beamt:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes im Sinne des § 114 des Bremischen Beamtengesetzes vorteilhaft wäre, ist von der jeweiligen Lebenssituation der oder des Betroffenen abhängig. Gleichwohl werden Beamt:innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes bislang regelmäßig

keine Anwartschaftsversicherung in Höhe von circa 40 bis 80 Euro monatlich im aktiven Dienst abgeschlossen haben. Dies könnte sich insbesondere für lebensältere Beamtinnen und Beamte im Falle der Einführung der Heilfürsorge nachteilig auswirken.

Erfahrungen oder Schätzungen aus den Ländern Baden-Württemberg und Sachsen zu der Inanspruchnahme der Heilfürsorge liegen dem Senat nicht vor.